



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 13. März 2024

Neue Bundesstatistikverordnung BStatV: Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrter Herr Flügel

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich beim Schweizerischen Städteverband (SSV) für die Einladung zur Stellungnahme anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur neuen Verordnung über die Bundesstatistik BStatV.

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Verordnung mit der Aufnahme der Mehrfachnutzung von Daten in Artikel 16 Absatz 1 und der Verankerung von Open Government Data (OGD) in Artikel 42 sowie der Erwähnung der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz in Artikel 6. Er begrüsst das Zusammenführen der beiden bestehenden veralteten Verordnungen, nämlich der Statistikerhebungsverordnung (SR 413.012.1) und der Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011) in eine neue Verordnung über die Bundesstatistik, die BStatV.

Aus Sicht des Gemeinderats gibt es aber zwei Punkte kritisch anzumerken:

Weitergabe von Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden

Während in der bestehenden Statistikerhebungsverordnung unter Artikel 9 Absatz 2 normiert ist, dass Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergegeben werden dürfen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist und die vertraglichen Abmachungen getroffen wurden, sind die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden in der neuen BStatV bezüglich der Datenbekanntgabe nicht speziell erwähnt, sondern sind bei den öffentlichen Stellen subsummiert (Art. 38 Abs. 1). Für diesen Kreis werden vom BFS keine personen-identifizierenden Angaben, insbesondere AHV-Nummern und Unternehmensidentifikatoren (UID) von Firmen, bekanntgegeben. Diese Einschränkung ist zu restriktiv, kann die Arbeit der regionalen Statistikstellen behindern und widerspricht zudem dem Bundesstatistikgesetz (BstatG). Gemäss BstatG

Artikel 14a, Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) verknüpfen dürfen, sofern die regionalen Statistikstellen die nötigen Auflagen erfüllen. Für diesen Zweck ist die Bekanntgabe von Identifikatoren wie AHV-Nummern oder UID unerlässlich. So wird denn auch in der neuen BStatV Artikel 30 normiert, dass Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des BFS verknüpfen dürfen, was wie bereits dargelegt eine Lieferung von Identifikatoren notwendig macht. Der Gemeinderat der Stadt Bern geht davon aus, dass die fehlende Übernahme von Artikel 9 Absatz 2 der Statistikerhebungsverordnung in Artikel 38 BStatV nicht mit Absicht erfolgt ist und bittet darum, dies nachzuholen.

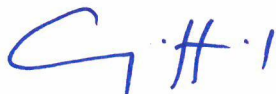
Erwähnung von Bund, Kantonen und Gemeinden

In den Artikeln der BStatV, welche die Zusammenarbeit zwischen Organen der Bundesstatistik und den regionalen Statistikstellen regeln, werden in der Regel die Kantone und Gemeinden explizit genannt wie beispielsweise in den Artikeln 14 und 15 zu Gremien und Expertengruppen. Davon ausgenommen sind die Artikel 25 und 40, wo nur die Kantone explizit genannt werden und von den Gemeinden nicht die Rede ist. Artikel 25 regelt die Datenaufbereitung und Qualitätskontrolle, Artikel 40 die Datenverknüpfung im Auftrag Dritter. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur BStatV findet sich bei beiden Artikeln keine Begründung, warum die Gemeinden nicht explizit erwähnt und somit ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat der Stadt Bern geht deshalb davon aus, dass die Gemeinden in den genannten Artikeln nicht willentlich unerwähnt bleiben und fordert, in beiden Artikeln die Formulierung «von Bund und Kantonen» zu von «Bund, Kantonen und Gemeinden» zu erweitern.

In der neuen Bundesstatistikverordnung werden für die Erhebung von Steuerdaten von natürlichen Personen zwei mögliche Lösungen vorgeschlagen. Die Adressaten der Vernehmlassung werden aufgefordert, sich für eine der Lösungen auszusprechen. Der Gemeinderat der Stadt Bern bevorzugt Lösung 2 mit dem Bundesamt für Statistik als verantwortliche Stelle für die Erhebung gegenüber Lösung 1 mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als verantwortliche Stelle.

Der Gemeinderat bittet den Schweizerischen Städteverband, die oben gemachten Bemerkungen in seine Stellungnahme zuhanden des Bundesamts für Statistik aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin